Satzung des Landkreises Leer über die Heranziehung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu den dem Landkreis Leer obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 und des § 3 Abs. 2 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Nds. AG SGB II) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 07.10.2004 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1
Umfang der Heranziehung

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden zur Durchführung der dem Landkreis Leer nach § 65 a SGB II im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nach dem SGB II obliegenden örtlichen Aufgaben herangezogen.

§ 2
Weisungsrecht, Kostenerstattung

1. Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden im Namen und im Auftrag des Landkreises Leer.

2. Der Landkreis Leer kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.

3. Die den herangezogenen Gebietskörperschaften entstehenden Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit dem Landkreis Leer Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31.12.2004.

Leer, 01.10.2005

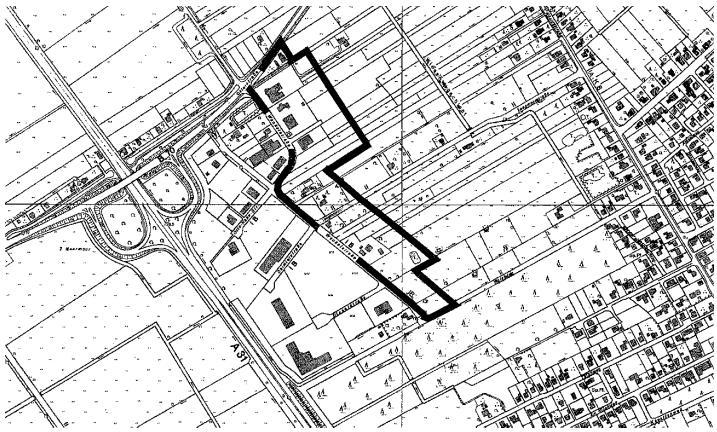
Landkreis Leer
Der Landrat

Aufstellung des Bebauungsplanes N 14 a für ein Gebiet östlich der Wankelstraße in einer Tiefe von ca. 100 m, zwischen dem Forstweg und der Osterstraße mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes N 14 für das Gewerbegebiet zwischen der BAB 31 der Osterstraße (L 14), der Wankelstraße und dem Forstweg

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 10.06.2004 den Bebauungsplan N 14 a gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan N 14 gilt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes N 14 a als aufgehoben, soweit eine Überdeckung gegeben ist.

Der Geltungsbereich des o. g. B-planes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.(Quelle: DGK 5 - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Der Bebauungsplan N 14 a liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt des Landkreises Leer* im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan N 14 a gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 12.10.2004

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hesel

Teileinziehung

Die in der Gemeinde Hesel, Landkreis Leer, Regierungsbezirk Weser-Ems, gelegene Straße „Rüschenweg", Nr. 2-122, wird gemäß § 8 Abs. 1 Nds. Straßen-